Fachmarkt-Umbau des Jahres

WIEGAND WOHNEN & SPAREN gewinnt den Heimtex-Star 2017

Von Volker Nies

Bemerkenswerte Auszeichnung für das Unternehmen Wiegand Wohnen & Sparen im Kohlhäuser Feld: Die Fachzeitschrift MTH Heimtex hat Wiegand den Branchen-Oscar Heimtex-Star 2017 verliehen. Das Fuldaer Familienunternehmen wurde in der Kategorie "Gelungener Umbau Fachmarkt" geehrt.

Um mehr Produkte zeitgemäß präsentieren zu können, hat sich der Fachmarkt vergrößert. Durch einen Anbau stieg die Verkaufsfläche von 3800 auf 4500 Quadratmeter. Die Jury honorierte den Einsatz von Jürgen und Thomas Wiegand mit dem Heimtex-Star 2017 für einen gelungenen Umbau.

Wiegand Wohnen & Sparen hat sich seit der Gründung 1968 immer wieder gewandelt. Diese Tradition setzen die heutigen Geschäftsführer Thomas und Jürgen Wiegand, die den Fachmarkt in Fulda 1988 von ihrem Vater übernommen haben, fort. Jüngste Maßnahme ist die Erweiterung durch den Bau einer dritten Halle einschließlich der kompletten Modernisierung des Unternehmens. Dabei blieb nichts an seinem Platz, die Produktbereiche wurden ausgebaut und neu positioniert. Die Investitionssumme beläuft sich auf rund zwei Millionen Euro.

"Unsere Philosophie lautet: Waren müssen gezeigt werden", begründen die Brüder



Thomas Wiegand (59, links) und Jürgen Wiegand (53) freuen sich über die Ehre für den "Fachmarkt-Umbau des Jahres".

Wiegand den Erweiterungsbau. Es sei vor allem darum gegangen, für Parkett, Laminat-Korkböden sowie Designbeläge mehr Platz zu schaffen. Denn die lägen im Trend.

Designbelägen zum Klicken wurde um rund 40 Palettenplätze erhöht. Insgesamt stehen etwa 200 Paletten Hartböden zur Verfügung. Aber auch die übrigen Sortimente wie Insbesondere das Angebot an textile Rollenware, Teppiche,

Tapeten, Farben, Gardinen, Sonnenschutz, Bettwaren, Heimtextilien und Accessoires werden nun auf großzügiger Fläche in größerer Auswahl gezeigt und verkauft. Zusätzliche Produkte kamen nicht hinzu,

die bestehenden aber wurden breiter aufgestellt. Das Unternehmen hat Filialen in Eisenach und Dörfles-Esbach bei Coburg.

E-PAPER mehr Bilder

Probleme lassen sich auch spielerisch lösen

TECHNOLOGIE-CLUSTER lernen Teambuilding am Bambusstab

Dass Menschen, die im Alltag am Computer an technischen Lösungen arbeiten, auch spielerisch Probleme lösen können, zeigte die Auftaktveranstaltung der **Technologiecluster Zeit**sprung IT-Forum Fulda und Engineering High-**Tech-Cluster Fulda**

Unter der Überschrift "Wir beginnen 2017 spielerisch" konnten die Clustermanager Petra Koch (Zeitsprung) und Christian Vey (EH-Cluster) in den Räumen der Office Factory in der ehemaligen Wollgarnfabrik in Fulda viele Mitglieder begrüßen. Dr. Jan Ries von der Hochschule Fulda zeigte den Teilnehmern, wie sich mit problembasiertem Lernen nicht Stab verliert? Die Teilnehmer

nur die eigene Persönlichkeit besser kennenlernen lässt, sondern auch der Teamgeist im Unternehmen gestärkt wird.

Was passiert etwa, wenn acht Personen gemeinsam jeweils nur mit einem Finger einen langen Bambusstab halten und diesen gemeinsam auf den Boden legen sollen, ohne dass ein Teilnehmer den Kontakt zum

ein gemeinsames Vorgehen verständigen. So gab es ein Teambuilding unter dem Bam-

In Gruppen tüfftelten die IT-ler und Ingenieure an weiteren Problemen: 16 Zimmermannsnägel auf einem einzigen Nagel platzieren oder einen kurzen

gerieten dabei ins Schwitzen zem Befestigungsseil wieder und mussten sich letztlich auf aus dem Knopfloch eines Oberhemdes entfernen. Das musste möglich sein, denn Ries hatte bei der Begrüßung eines jeden Einzelnen den Bleistift dort montiert.

Am Ende waren sich die Teilnehmer einig, dass sie vieles über sich selbst aber auch über den Umgang mit ihren Mit-Bleistift mit scheinbar zu kur- menschen gelernt hatten. vn



Eigeninteresse

enn gestreikt wird wie jetzt bei den Busfahrern, dann liegen bei manchen Beteiligten die Nerven blank. Dann wird bisweilen auch von Kommentatoren verlangt, erst einmal Dinge festzustellen, die selbstverständlich sind: Dass es freie Gewerkschaften gibt und dass diese in Tarifverhandlungen zu Streiks aufrufen dürfen, das ist ein selbstverständlicher Teil unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung. Punkt. Aber wie die Gewerkschaften ihr Streikrecht nutzen, das darf man sehr wohl in Frage stellen.

Wenn führende Verdi-Funktionäre in einem Buch einräumen, dass Mitgliedergewinnung ihr wichtigstes Ziel ist und nie so viel Arbeitnehmer der Gewerkschaft beitreten wie in Situationen, in denen Verdi einen Arbeitskampf besonders konfliktreich führt, dann lässt das aufhorchen. Nichts ist so schädlich für Verdis Mitgliederzahlen wie eine harmonische Einigung mit den Arbeitgebern.

Ja, Verdi kämpft für die Interessen von Arbeitnehmern. Aber wie die Dienstleistungsgewerkschaft das tut, wird maßgeblich von der Frage bestimmt, welche Strategie besonders gut für die Gewerkschaft selbst ist: Für sie sind Streiks, am besten lang und ruppig, besser als keine Streiks. Wer sich also jetzt über den Busfahrer-Ausstand ärgert, sollte wissen: Verdi ruft nicht nur für die Arbeitnehmer zum Streik auf, sondern auch für sich selbst.

Volker Nies

Eine(r) wird's schon erben – aber wie?

VERERBUNG VON GMBH-ANTEILEN erfordert detaillierte Planung

Von Jochen Rothmann

Die heute zwischen 30und 60-jährigen werden als die "Generation der Erben" bezeichnet. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen in einem Erbfall ist es jedoch ganz entscheidend, dass auch der oder die Richtige das Erbe antritt und das Unternehmen weiterführt. Aber wie wird dies - etwa bei einer GmbH rechtlich sichergestellt?

Die Ausgangslage ist klar. Die Geschäftsanteile an einer GmbH sind frei vererblich. Hat der bisherige Inhaber der Anteile kein Testament errichtet und gibt es mehrere gesetzliche Erben, werden diese im Todesfall als Erbengemeinschaft (Gesamt-)Rechtsnachfolger des bisherigen Anteilsinha-bers. Dies ist jedoch oftmals

besonders sinnvoll. Denn nicht umsonst kursiert in Juristenkreisen der (platte) Witz, dass eine Erbengemeinschaft nicht nur im Rechtssinne sondern auch im Tatsächlichen "auf Auseinandersetzung", al-

RECHTSFRAGEN **IM FIRMENALLTAG**

so auf Konflikt, angelegt ist.

Was aber ist zu tun, damit es nicht zum Konflikt kommt? Zwei Maßnahmen sind dringend zu empfehlen. Erstens sollte der bisherige Anteilsinhaber eine klare testamentarische Regelung treffen, wer die Anteile an der GmbH nach seinem Tod erhalten soll. Zweitens sollten die testamentarische Gestaltung und der Inhalt des Gesellschaftsvertrags der GmbH zwingend aufeinander abgestimmt werden.

Ăls erbrechtliche Gestal-

nicht gewollt und meist nicht tungsmöglichkeiten kommen beispielsweise die folgenden Varianten in Betracht: Der vorgesehene Nachfolger kann zum Alleinerben eingesetzt werden. In diesem Fall geht der Geschäftsanteil mit dem Erbfall auf den Nachfolger über. ohne dass weitere Vollzugsakte erforderlich sind. Sollen weitere Personen bedacht werden, kann dies im Wege von sogenannten Vermächtnissen geschehen. Durch ein Vermächtnis erhält der Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf Übertragung eines bestimmten Vermögensgegenstands aus dem Nachlass (etwa eine Immobilie oder einen Geldbetrag).

Ist nicht gewünscht, dass etwa der Sohn oder die Tochter als Alleinerbe eingesetzt wird, da weitere nahe Angehörige, beispielsweise der Ehegatte, nicht "nur" ein Vermächtnis erhalten sollen, kann der Nachfolger auch lediglich zum Miterben eingesetzt und ihm der Geschäftsanteil durch eine



Jochen Rothmann

Teilungsanordsogenannte nung zugewiesen werden.

Alternativ kann ihm der Geschäftsanteil als Vermächtnis zugewandt werden. Ist der

Nachfolger zugleich als Erbe eingesetzt, handelt es sich dabei um ein Vorausvermächtnis. Der Unterschied zwischen Teilungsanordnung und Voraus-vermächtnis besteht darin, dass der Bedachte bei einem Vorausvermächtnis im Rahmen der Erbauseinandersetzung den übrigen Erben für den ihm zugewandten Geschäftsanteil nicht zum Ausgleich verpflichtet ist. Bei beiden Varianten ist jedoch als zusätzlicher Schritt nötig, dass der Geschäftsanteil von den (Mit-)Erben an den vorgesehenen Nachfolger durch eine "Abtretung" übertragen wird, damit dieser alleiniger Inhaber des Geschäftsanteils wird.

An dieser Stelle wird deutlich, warum die erbrechtliche Gestaltung immer auch den Gesellschaftsvertrag im Blick haben muss. Enthält dieser ei-"Vinkulierungsklausel", nach welcher jede Übertragung eines Geschäftsanteils ausnahmslos der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf, könnten diese durch die Verweigerung ihrer Zustimmung verhindern, dass der vorgesehene Nachfolger auch tatsächlich die Nachfolge antreten kann. Ferner kann der Gesellschaftsvertrag "Einziehungs-" und/oder "Abtretungsklauseln" enthalten, die letztlich dazu führen, dass der Erbe den Geschäftsanteil sofort wieder verliert.

Gesellschaftsvertrag Der sollte daher - sofern der bisherige Anteilsinhaber dies beeinflussen kann - so gestaltet werden, dass die geplante erbrechtliche Lösung auch gesellschaftsrechtlich umsetzbar ist. Was ist sonst noch wichtig bei der Gestaltung? Ach ja, Steuerrecht. Aber das ist es ja fast immer der Fall.

Jochen Rothmann ist Rechtsanwalt bei Greenfort Rechtsanwälte in Frankfurt am Main